



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0040/2019

Vorlage: <b>ST/0057/2019</b>		Datum: 19.03.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/ Alt	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag der F/B/G Ratsfraktion zum Thema "Boarding-Häuser"</b>			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

### Stellungnahme:

Ein Boardinghaus dient insbesondere der zeitweiligen Unterbringung von Personen, die sich regelmäßig aus beruflichen Gründen und für einen längeren Zeitraum an einem Ort aufhalten, wobei die vom jeweiligen Vermieter angebotenen Leistungen sehr unterschiedlich ausfallen können.

Bei Boarding Häusern ist davon ausgehen, dass diese in der Regel – sowohl im beplanten als auch im unbeplanten Bereich der Koblenzer Alt- und Innenstadt – hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Damit liegen keine Voraussetzungen vor, Genehmigungen im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung zu versagen.

Auch liegen keine ausreichenden städtebaulichen Gründe vor, bei der künftigen Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Festsetzungen zu treffen, die Boarding Häuser im Alt- und Innenstadtbereich ausschließen.

Bzgl. der angesprochen Zweckentfremdung ist darauf hinzuweisen, dass in Rheinland-Pfalz keine Gesetzesgrundlage besteht, ein entsprechendes Zweckentfremdungsverbot in der Stadt Koblenz zu erlassen.

### Beschlussempfehlung:

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.